

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Mai 2016

## NEUES VOM BFH

### Übertragung eines Miteigentumsanteils als Lieferung

*BFH, Urt. v. 18.2.2016, V R 53/14*

Das Urteil betrifft die Frage, ob die Veräußerung des Miteigentumsanteils an einer beweglichen Sache als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden kann.

#### Sachverhalt

Ein Kunsthändler ersteigerte in 2008 ein wertvolles Buch. Anschließend verkaufte er eine 50%ige Beteiligung an dem Buch an eine Galerie in London. Die Galerie holte das Buch in München ab und stellte es in London zunächst aus. Nach einer weiteren Ausstellung in 2010 wurde es an eine amerikanische Sammlung verkauft. Dazu verkaufte der Kunsthändler die bei ihm verbliebene restliche 50%ige Beteiligung an die Galerie. Beide Veräußerungen der Miteigentumsanteile behandelte der Kunsthändler als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen.

Das Urteil betrifft allein die erste Veräußerung in 2008. Das Finanzamt vertrat zuletzt die Auffassung, dass es sich bei der Veräußerung des Miteigentumsanteils nicht um eine Lieferung, sondern um eine Dienstleistung handele (so auch BFH-Urteil vom 27.4.1994, XI R 91-92/92 und Abschnitt 3.5 Abs. 3 Nr. 2 UStAE). Die Dienstleistung werde nach der damaligen Ortsregelung in § 3a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Damit sei der Umsatz im Inland steuerbar und steuerpflichtig.

#### Urteil

Der BFH sieht die Veräußerung des Miteigentumsanteils an einer Sache als Lieferung an. Seine dem entgegenstehende Rechtsprechung hat der BFH nach Zustimmung des XI. Senats des BFH (Beschluss vom 16.12.2015, XI ER-S 3/15) aufgegeben.

Der BFH stützt sich dabei insbesondere auf das EuGH-Urteil vom 15.12.2005 – Rs. C-63/04 – Centralan Property Ltd. Nach der MwStSystRL können nicht nur Gebäude, sondern auch Gebäudeteile Gegenstand einer Lieferung sein.

## Inhalt

### Neues vom BFH

[Übertragung eines Miteigentumsanteils als Lieferung](#)

[Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren](#)

### Neues vom BMF

[Neuregelung der Unternehmerei-genschaft von Personen des öf-fentlichen Rechts](#)

[Steuersatz für Lieferungen und in-nergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern](#)

### In Kürze

[EU-Kommission nimmt Vor-schläge zur Reform der Mehrwert-steuer zurück](#)

[Eingeschränkter Vertrauensschutz für Bauleistende](#)

[Verkauf von Telefonkarten](#)

[Freigrenze von 110 Euro bei Be-triebsveranstaltungen bleibt](#)

### Publikationen

[Neuaufgabe „Investment in Ger-many“ erschienen](#)

Dies setzt voraus, dass in Bezug auf einen Gegenstand gleichzeitig mehrere Lieferungen bewirkt werden können. Dementsprechend hat der EuGH in dem Urteil *Centralan Property Ltd.* sowohl die Einräumung eines Besitzrechts an einem bebauten Grundstück als auch die eng damit verbundene Übertragung des Resteigentums an einen anderen Erwerber jeweils als Lieferung beurteilt.

#### Bitte beachten Sie:

Bei der Veräußerung des hälftigen Miteigentumsanteils handelt es sich laut BFH vorliegend um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung, selbst wenn der Buch- und Belegnachweis nicht vollständig erbracht wurde.

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BFH sind die Nachweispflichten keine materiellen Voraussetzungen für die Befreiung als innergemeinschaftliche Lieferung. Trotz Nichtvorliegens der formellen Nachweispflichten ist eine Lieferung steuerfrei, wenn die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung unbestreitbar feststehen.

Vorliegend wurde das direkte Verbringen des Buches von München nach London nicht bestritten. Da auch die Unternehmereigenschaft der Galerie und die Erwerbsbesteuerung in Großbritannien feststehen, lagen die materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung vor. Eine Nichtaufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Galerie hat der BFH nicht problematisiert (ebenso Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH v. 6.4.2016 – Rs. C-24/15 – Plöckl; [VAT Newsletter April 2016](#)).

Trotz des vorliegenden Urteils darf man nicht übersehen, dass die Rechtsprechung des BFH zu den Anforderungen an den Nachweis der Steuerbefreiung bei streitigen Sachverhalten sehr restriktiv geworden ist (siehe zum Beispiel zur Verneinung des Zeugenbeweises BFH, *Urt. v. 19.3.2015, V R 14/14*; [MwSt.VAT Newsletter August/September 2015](#)).

#### Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren

*BFH, Urt. v. 18.2.2016, V R 62/14*

Der BFH hält daran fest, dass ein Vorsteuerabzug bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen nur im Billigkeitsverfahren in Betracht kommt.

#### Sachverhalt

Ein Unternehmer erzielte steuerpflichtige Umsätze aus der Lagerung, Kommissionierung und Verteilung von Gütern aller Art. Der Unternehmer machte abziehbare Vorsteuerbeträge aus Rechnungen einer Prager Firma über die Lieferung von Nickel-Kathoden geltend. Die Waren wurden von einer Spedition ab einem deutschen Lager direkt zum Abnehmer nach Italien transportiert.

Tatsächlich wurde die Lieferung von einem unbekanntem Dritten statt dem Rechnungsaussteller ausgeführt, und die Rechnung enthielt nicht die korrekte Steuernummer des Rechnungsausstellers. Auf den Rechnungen war eine Steuernummer mit einer vierstelligen Ziffernfolge im dritten Ziffernblock angegeben.

Das Finanzamt versagte rechtskräftig im Festsetzungsverfahren den Vorsteuerabzug. Streitig ist, ob dem Unternehmer im Billigkeitsverfahren der Vorsteuerabzug zusteht.

Die Ablehnung einer Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen begründete das Finanzamt damit, dass der Unternehmer – obwohl es sich bei der Firma aus Prag um eine neue Geschäftsbeziehung gehandelt habe – weder Kenntnis von den Geschäftsführern noch von sonstigen Kontaktpersonen dieser Firma gehabt habe. Auf Faxantworten der Firma sei auch keine Kontaktperson aufgeführt gewesen. Weiter seien unterschiedliche Adressen der Firma in der Rechnung und in der weiteren Korrespondenz genannt worden. Ferner sei die von der Firma verwendete Steuernummer erkennbar von den in Deutschland gebräuchlichen Steuernummern abgewichen.

Dies habe der Unternehmer erkennen und mittels einer Nachfrage beim Finanzamt verifizieren können. Schließlich habe ein besonders gelagertes Geschäft vorgelegen, weil der Lieferant und der Abnehmer von einem Dritten, hier dem italienischen Geschäftsfreund des Unternehmers, vorgegeben wurden und keine Verhandlungen über den Geschäftsablauf und die Preisgestaltung geführt worden seien. In diesem Fall sei besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

#### Urteil

Im Streitfall kommt für den BFH mangels materieller und formeller Voraussetzungen nur ein Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren aus Vertrauens Gesichtspunkten in Betracht. Das setzt voraus, dass der den Vorsteuerabzug begehende Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen. Zudem muss seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen sein.

Der BFH beanstandet die Ermessensentscheidung zum großen Teil nicht. Unzutreffend ist jedoch die Annahme des Finanzamts, dass die Steuernummern in Deutschland durchweg durch eine fünfstellige Ziffernkombination im dritten Ziffernblock gekennzeichnet sind. Der BFH weist darauf hin, dass zumindest im Bundesland Nordrhein-Westfalen eine vierstellige Ziffernfolge im dritten Ziffernblock üblich ist.

Es stellt jedoch keinen Ermessensfehler dar, wenn eine Behörde ihre Entscheidung auf mehrere Ermessenserwägungen stützt, von denen lediglich eine oder einzelne fehlerhaft sind. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, dass jede einzelne der Ermessenserwägungen bereits allein tragend ist. Da dies der konkreten Ermessensentscheidung nicht zu entnehmen war, war sie aufzuheben.

**Bitte beachten Sie:**  
Das Urteil zeigt die Bedeutung der Auswahl und Überprüfung neuer Geschäftspartner auf. Sorgfaltsmängel in diesem Bereich können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht vorliegen, einen möglichen Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen ausschließen. Darüber hinaus ist das Ermessen des Finanzamts zur Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen seitens der Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar.

## NEUES VOM BMF

### Neuregelung der Unternehmereigenschaft von Personen des öffentlichen Rechts

*BMF, Schr. v. 19.4.2016 – III C 2 – S 7106/07/10012-06*

Das vorliegende BMF-Schreiben behandelt die Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 UStG) im Zusammenhang mit der Neuregelung der Unternehmereigenschaft von Personen des öffentlichen Rechts – jPöR – (§ 2b UStG). Die Neuregelung erfolgte durch das Jahressteuergesetz 2015 (siehe [MwSt.VAT Newsletter Oktober 2015](#)).

#### Kernpunkte der Neuregelung

Aufgrund der Neuregelung gelten jPöR unabhängig von den ertragsteuerlichen Begriffen nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben und keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere vor, wenn die gleichartigen Umsätze der jPöR im Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen oder vergleichbare Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage steuerfrei sind. Außerdem liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen in bestimmten Fällen der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen jPöR vor.

Dagegen gibt es einen Katalog von Leistungen, bei deren Ausübung die jPöR stets als Unternehmer anzusehen ist. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage fallen ausweislich der Gesetzesbegründung nicht unter § 2b UStG und unterliegen stets der Umsatzsteuer.

### Übergangsregelung

Die Neuregelung gilt für Umsätze ab dem 1.1.2017. Für Umsätze vor dem 1.1.2021 ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Die jPöR kann bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie weiterhin die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung kann nur mit Wirkung von Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Das BMF geht im Einzelnen auf die Optionserklärung ein. Angesprochen werden daneben insbesondere Fragen des sachlichen Anwendungsbereichs bei Neuerrichtungen, Gesamtrechtsnachfolgen und Zusammenschlüssen, ferner Zuständigkeitsfragen auf Seiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und des Finanzamts sowie Formfragen.

Hinzuweisen ist insbesondere, dass der 31.12.2016 eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist für die Optionserklärung ist. Dies hat auch zur Folge, dass eine nach dem 31.12.2016 neu errichtete jPöR keine wirksame Optionserklärung abgeben kann.

Da die Optionserklärung einheitlich für sämtliche ausgeübte Tätigkeiten erfolgen muss, kann eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der jPöR (zum Beispiel Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) für ihren Bereich keine eigene Optionserklärung abgeben.

**Bitte beachten Sie:**  
Zur näheren Erläuterung der Neuregelung (§ 2b UStG) wird für dieses Jahr noch ein BMF-

Schreiben erwartet. Für jPÖR bestehen in Bezug auf die Neuregelung im Jahr 2016 gleich mehrere Wahlrechte.

Eine jPÖR, die ihre Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 UStG unter Berücksichtigung der bisher geltenden Verwaltungsauffassung umsatzsteuerlich behandelt hat, kann dies durch Optionserklärung bis zum 31.12.2020 weiter tun, ansonsten gilt für sie ab 1.1.2017 die Neuregelung. Die Neuregelung ab 1.1.2017 gilt auch für jPÖR, die sich bisher auf die neuere Rechtsprechung des BFH zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen haben. Auch diese jPÖR haben durch Optionserklärung die Möglichkeit, ihre Tätigkeiten bis 31.12.2020 nach § 2 Abs. 3 UStG unter Berücksichtigung der bisher geltenden Verwaltungsauffassung umsatzsteuerlich zu behandeln.

**Steuersatz für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern**  
*BMF, Schr. v. 20.4.2016 – III C 2 – S 7225/12/10001*

Durch das vorliegende BMF-Schreiben ist die Verwaltungsauffassung zum Steuersatz für Fotobücher geändert worden.

**Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung**

Die Erstellung eines Fotobuchs unterliegt nach Auffassung des BMF grundsätzlich dem allgemeinen Steuersatz (derzeit 19 %). Im Vordergrund steht nämlich eine Dienstleistung in Form der Erstellung/Zusammenstellung eines Fotobuchs und nicht die anschließende Lieferung. Wenn dagegen lediglich ein vom Kunden selbst entworfenes Fotobuch gedruckt und

ausgeliefert wird, kommt der ermäßigte Steuersatz (derzeit 7 %) zur Anwendung (siehe USt-Kurzinformation Nr. 2013/04 für die Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein vom 14.6.2013).

Nach Auffassung der sächsischen Finanzverwaltung kommt der ermäßigte Steuersatz ferner auch dann in Betracht, wenn Fotobücher lediglich standardisiert, ohne individuelle und/oder aufwendige Gestaltung hergestellt werden. In diesen Fällen soll der Lieferanteil gegenüber dem Dienstleistungsanteil überwiegen (siehe Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen vom 4.3.2015).

**Neue Auffassung der Finanzverwaltung**

Laut BMF unterliegen nunmehr auch Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern dem allgemeinen Steuersatz. Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2254 vom 5.12.2015 schließt eine Einreihung in Position 4901 des Zolltarifs als Buch und damit einen ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 49 Buchst. a der Anlage 2 zum UStG aus. Dies gilt auch dann, wenn das Fotobuch andere Abmessungen hat oder nicht oder nicht vollständig im Vollfarbdruck hergestellt wurde.

Das BMF weist darauf hin, dass Fotobücher nicht nur der Dokumentation privater Ereignisse dienen können. Auch eine Darstellung von Unternehmen (z. B. anlässlich von Firmenjubiläen oder Abbildung von Referenzobjekten) kommt in Betracht. Fotobücher sind nicht zur allgemeinen Verbreitung beispielsweise durch Verlage oder über den Buchhandel bestimmt. Eine internationale Standardbuchnummer (ISBN) wurde nicht vergeben.

**Bitte beachten Sie:**

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1.1.2017 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn der Unternehmer diese Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterwirft. Die Nichtbeanstandung gilt unter der gesetzlichen Voraussetzung, dass die Fotobücher nicht überwiegend Werbezwecken dienen oder jugendgefährdend sind.

Keine Nichtbeanstandungsregelung wurde für die Einfuhr von Fotobüchern getroffen, die ebenfalls dem allgemeinen Steuersatz unterliegen dürfte. Bei Lieferungen an Endverbraucher ist davon auszugehen, dass in der Praxis überwiegend Bruttopreisvereinbarungen getroffen werden. Betroffene Unternehmen haben deshalb zu prüfen, ob sie neben der Einrichtung von neuen Steuerschlüsseln auch ihre Preise zum 1.1.2017 anpassen.

**In Kürze**

**EU-Kommission nimmt Vorschläge zur Reform der Mehrwertsteuer zurück**

*Kommission, Information, Amtsblatt der EU vom 30.4.2016 C155, S.3*

Die Kommission erklärte bereits in ihrem Arbeitsprogramm 2016 vom 27.10.2015, dass sie einige frühere Vorschläge zur Änderung des EU-Rechts zurückziehen möchte. Dies wird damit begründet, dass diese Vorschläge hinfällig geworden sind, blockiert werden oder nicht mehr ambitioniert genug sind. Die Kommission will so Kapazitäten für die

vorrangigen Vorschläge freimachen, bei denen nach ihrer Einschätzung gute Aussichten auf eine Einigung bestehen. Zurückgenommen hat die Kommission nun auch offiziell insbesondere ihren Vorschlag zur Einführung einer Standard-Mehrwertsteuererklärung (KOM(2013) 721; siehe [VAT Newsletter November 2013](#)). Ebenso wurden die Vorschläge zur Neuregelung der Mehrwertsteuerbefreiung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsleistungen aufgegeben (KOM(2007) 746 und KOM(2007) 747).

### **Eingeschränkter Vertrauensschutz für Bauleistende**

*FG Münster, Urteil v. 15.3.2016, 15 K 1553/15 U; Az. des BFH: V R 16/16; Urteil v. 15.3.2016, 15 K 3669/15, Az. des BFH: VII R 11/16*

Die Urteile des Finanzgerichts Münster betreffen im Jahr 2012 erbrachte Bauleistungen an einen Bauträger. Entsprechend Abschnitt 13b.3 UStAE hatte der leistende Unternehmer die Bauleistungen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Steuerschuld hatte vielmehr der Bauträger als Leistungsempfänger zu tragen.

Der BFH entschied dagegen mit Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10 (siehe [MwSt.VAT Newsletter Dezember 2013](#)), dass eine Umkehr der Steuerschuld auf Bauträger regelmäßig nicht zulässig sei. Der Bauträger machte daraufhin im vorliegenden Streitfall von der Nichtbeanstandungsregelung im BMF-Schreiben vom 5.2.2014 (siehe [MwSt.VAT Newsletter März 2014](#)) für vor dem 15.2.2014 erbrachte Bauleistungen keinen Gebrauch und forderte die von ihm gezahlte Umsatzsteuer zurück.

Das Finanzamt setzte nunmehr die Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer fest. Es stützte sich dabei auf die zum 1.10.2014 – in Reaktion auf das BFH-Urteil – neu geschaffene Regelung des § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG, die den Vertrauensschutz für die hier in Rede stehenden Fälle rückwirkend ausschließt (siehe BMF-Schreiben vom 31.7.2014; [MwSt.VAT Newsletter August/September 2014](#)).

Die Urteile des Finanzgerichts Münster betreffen einerseits die Festsetzung der Umsatzsteuer gegenüber dem Bauleistenden und andererseits die Erhebung der festgesetzten Steuer. Die Klage des Bauleistenden hatte hinsichtlich der Festsetzung keinen Erfolg (Az. 15 K 1553/15 U). Dagegen obsiegte der Bauleistende hinsichtlich der Erhebung der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt (Az. 15 K 3669/15).

Zwar sei das Finanzamt befugt, die Umsatzsteuer gemäß § 27 Abs. 19 UStG gegenüber dem Bauleistenden entsprechend höher festzusetzen, da der Vertrauensschutz des Bauleistenden in die damalige Verwaltungsauffassung ausgeschlossen werde. Dieser Ausschluss sei aber nur dann verfassungsgemäß, wenn im Ergebnis eine finanzielle Belastung des Bauleistenden nicht eintrete. Auf Erhebungsebene sei deshalb das Ermessen des Finanzamts gemäß § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG, die Abtretung des Umsatzsteuernachforderungsanspruchs anzunehmen, auf null reduziert.

Das Finanzgericht Münster folgt nicht der Auffassung des BFH zur entsprechenden Anwendung von § 17 UStG (Beschl. v. 27.1.2016, V B 87/15; [MwSt.VAT Newsletter Januar/Februar 2016](#)). Laut BFH ist

ernstlich zweifelhaft, ob der in der Person des Bauleistenden entstandene Steueranspruch aufgrund der früheren Verwaltungsanweisung entsprechend § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG uneinbringlich geworden ist. In Folge dessen hätte der Unternehmer die Bauleistungen erst dann zu versteuern, wenn er den darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrag vereinnahmt. Umgekehrt entfele die Steuerschuld des Bauträgers erst mit Zahlung des Steuerbetrags an den Bauleistenden, bzw. bei einer Abtretung nach § 27 Abs. 19 S. 3, 4 UStG an das Finanzamt. Dies gilt allgemein und unabhängig davon, ob der Schutzbereich des § 176 AO betroffen ist.

Gegen beide Urteile des Finanzgerichts Münster wurde Revision eingelegt. Die Verfahren sind gegenwärtig beim V. und VII. Senat des BFH anhängig.

### **Verkauf von Telefonkarten**

*FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 15.1.2015, 5 K 5381/13; Az. des BFH: V R 4/16*

Das Urteil betrifft die Frage, ob im Streitfall der Handel mit Telefonkarten umsatzsteuerlich als Vermittlungsleistung oder Telekommunikationsleistung anzusehen ist. Vorliegend folgte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg der Auffassung des Unternehmers, dass lediglich Vermittlungsleistungen für Leistungen der Plattformbetreiber erbracht wurde, so dass nur die erzielten Vermittlungsprovisionen der Umsatzsteuer zu unterwerfen seien.

Dem Finanzamt sei zwar zuzugeben, dass der Unternehmer die Telefonkarten in seinem Ladengeschäft und über seine Online-Plattform verkauft hat und damit

dem Anschein nach ein „Eigenhandel“ des Unternehmers vorliegt. Dies allein führe aber noch nicht zur Verneinung einer Vermittlungsleistung. Entscheidungserheblich ist für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg vielmehr, dass die Kunden unter keinem denkbaren Gesichtspunkt davon ausgehen konnten, dass der Unternehmer die Telekommunikationsdienstleistungen selbst erbringen würde. So hatte der Unternehmer eine Vielzahl unterschiedlicher Telefonkarten im Angebot, die das Telefonieren in eine Vielzahl von unterschiedlichen Gebieten weltweit ermöglichten.

Schon allein dadurch hätten die Kunden erkennen können, dass die Telekommunikationsdienstleistungen ihnen gegenüber durch unterschiedliche professionelle Telefonprovider erfolgten. Dies sei für die Kunden auch physisch ersichtlich gewesen, weil auf den Karten der Plattformbetreiber namentlich angegeben war. Für eine Vermittlungsleistung sprächen auch die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entsprechendes gelte auch für den Verkauf über die Online-Plattform, bei der hinter den dort hinterlegten Durchwahlnummern ersichtlich gewesen sei, dass die Telekommunikationsdienstleistungen nicht dem Unternehmer zuzuordnen waren.

Hinzu komme, dass bei technischen Problemen der Unternehmer nicht zuständig gewesen sei und zur Lösung auch nicht in der Lage gewesen wäre. Vielmehr mussten die Kunden bei technischen Problemen den jeweiligen Telefonprovider direkt kontaktieren. Auch aus den Verträgen des Unternehmers mit den Telefon Providern folge

nicht, dass der Unternehmer die Telekommunikationsdienstleistungen selbst angeboten habe. Der Annahme einer Vermittlungsleistung stehe schließlich auch nicht das EuGH-Urteil vom 3.5.2012 – Rs. C-520/10 – Lebara – ([MwSt.VAT Newsletter Juni 2012](#)) entgegen. Auf die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamts hat der BFH die Revision zugelassen.

### Freigrenze von 110 Euro bei Betriebsveranstaltungen bleibt

*BMF, Schr. v. 19.4.2016 – III C 2 – S 7109/15/10001*

Das BMF hatte sich mit Schreiben vom 14.10.2015 zur Lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen geäußert. Hintergrund war die Änderung des Einkommensteuergesetzes zum 1.1.2015.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) nahm am 19.11.2015 zu dem vorliegenden BMF-Schreiben Stellung. Die Stellungnahme betrifft die umsatzsteuerliche Freigrenze in Höhe von 110 Euro bei Betriebsveranstaltungen. Der BdSt schlug als Erleichterung für die Praxis vor, dass es sich bei diesem Beitrag, wie bei der Lohnsteuer, um einen Freibetrag handeln sollte (siehe [MwSt.VAT Newsletter November 2015](#)).

Die entsprechende Eingabe hat das BMF nunmehr mit Schreiben vom 19.4.2016 an den BdSt abgelehnt. Das BMF begründet dies damit, dass Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen im Ergebnis nicht zum Teil unternehmerisch und zum Teil nichtunternehmerisch veranlasst sein können.

## Publikationen

### Neuaufgabe „Investment in Germany“ erschienen

Um ausländischen Unternehmen den Einstieg in Deutschland zu erleichtern, gibt KPMG regelmäßig die Broschüre „Investment in Germany“ heraus. Das englischsprachige Booklet steht auf unserer [Website](#) zum Download bereit und beinhaltet Informationen zum Gesellschaftsrecht, zur Rechnungslegung, zur Besteuerung von Unternehmen und natürlichen Personen sowie zum Arbeitsrecht. Die Kapitel 3 und 7 informieren über Zoll, Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern in Deutschland.



Wissenswertes zu Steuern für Unternehmen, Investoren und Arbeitnehmer: Die „German Tax Facts“-App von KPMG ist in deutscher und englischer Sprache erhältlich. Sie steht im Apple App Store und im Google Play Store kostenfrei zum Download zur Verfügung. Nähere Infos zur German Tax Facts App und Links zu den App Stores finden Sie auf unserer [Website](#).



## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck  
Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

### Berlin

Martin Schmitz  
T +49 30 2068-4461  
[martinschmitz@kpmg.com](mailto:martinschmitz@kpmg.com)

### Düsseldorf

Peter Rauß  
T +49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

Ursula Slapio  
T +49 211 475-8355  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott  
T +49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

Wendy Rodewald  
T +49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

### Hamburg

Gregor Dziejek  
T +49 40 32015-5843  
[gdziejek@kpmg.com](mailto:gdziejek@kpmg.com)

Kay Masorsky\*  
T +49 40 32015-5117  
[kmasorsky@kpmg.com](mailto:kmasorsky@kpmg.com)

Antje Müller  
T +49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

### Köln

Peter Schalk  
T +49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

### München

Dr. Erik Birkedal  
T +49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

Günther Dürndorfer\*  
T +49 89 9282-1113  
[gduerndorfer@kpmg.com](mailto:gduerndorfer@kpmg.com)

Kathrin Feil  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Claudia Hillek  
T +49 89 9282-1528  
[chillek@kpmg.com](mailto:chillek@kpmg.com)

### Stuttgart

Dr. Stefan Böhler  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

## Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website.

\* Zoll & Verbrauchsteuern

\*\*Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

### Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)  
T +49 211 475-8355  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

Christoph Jünger  
T + 49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

## VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

[www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx](http://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.